**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 1 (1938)

Heft: 3

**Artikel:** Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren

[Fortsetzung] = Instruction de circulation pour conducteurs de tracteurs

agricoles [suite]

Autor: Elmiger, Jost

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1049384

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

3. Frage: Wo darf nicht überholt werden? Antwort: MFG. Art. 26, Ziff. 3:

An Strassenkreuzungen, Bahnübergängen, und an unübersichtlichen Stellen, besonders an Strassenbiegungen (Kurven), darf nicht überholt werden.

Bemerkung: Das nicht korrekte Ueberholen ist leider im ganzen Straßenverkehr eine schwer zu heilende Krankheit. Eine erhebliche Anzahl teilweise sogar schwerer Verkehrsunfälle würden verhütet werden, wenn die Lenker aller Fahrzeugkategorien aufs genaueste den diesbezüglichen Gesetzesvorschriften nachkommen würden.

Es kommt sehr oft vor, dass Fahrzeuglenker bei unübersichtlichen oder unmittelbar vor unübersichtlichen Stellen, langsam sich fortbewegende Strassenbenützer, wie Fuhrwerke mit Tierbespannung im Schritt-Tempo, Fussgänger mit Handkarren etc. überholen, weil sie die Geduld nicht aufbringen, eine kurze Spanne Zeit hinter diesen herzufahren oder sogar aus Bequemlichkeitsgründen, da bei solch langsamer Fahrt in den meisten Fällen in einen niedrigeren Gang zurückgeschaltet werden muss. Zu einem solchen Tun darf sich ein Motorfahrzeuglenker niemals verleiten lassen. Es gehört zur Pflicht und Ehre eines jeden Fahrzeuglenkers, dass, sobald er ein Fahrzeug führt, in jeder Situation das Maximum von Geduld aufbringt und das Lenken eines Fahrzeuges nicht als bequeme Sache oder sogar Spielerei, sondern als wichtigen Bestandteil seiner täglichen Arbeit bewertet. Nur diese Einstellung des Fahrzeuglenkers bürgt für höchstprozentige Fahrsicherheit und reibungslose Abwicklung des ganzen Strassenverkehrs.

Heute ist in den allerwenigsten Fällen das Motorfahrzeug ein Luxusartikel, niemals ist es aber ein Spielzeug. Der Motorwagen, welcher Kategorie er auch angehört, ist für den grössten Teil seiner Besitzer ein sehr wichtiges Berufswerkzeug, und das seriöse Lenken desselben gehört wie jedes andere Schaffen zu den ernsten Momenten der täglichen Arbeit.

## Aus der Praxis der Traktorbesitzer

Knallen im Auspufftopf kann verschiedene Ursachen haben: Unrichtiges Gasgemisch, schlechte oder falsche Zündungen, undichte oder hängenbleibende Ventile (Auspuffventile), kalter Motor.

Der Auspuff raucht. Schwarzer Rauch: zu reiches Benzingemisch oder zu wenig Luftzufuhr, zu grosse oder zu stark geöffnete Düse, Luftklappe zu stark geschlossen. Ein überlasteter Motor raucht ebenfalls schwarz. Blauer Rauch kann vom Oel herrühren aber auch von einem zu reichen Luft-Petrolgemisch.

Unregelmässiger Gang des Motors kann von folgenden Fehlern herrühren: Brennstoffreser-

## La pratique du tracteur

voir, Leitungen, Filter oder Düsen, Luftlöchlein im Reservoirdeckel oder der Schwimmerkammer verstopft. Fehler am Regulator und Mängel an der Zündung.

Gefrierschutzmittel. Solche werden in ganz verschiedenen Qualitäten und zu verschiedenen Preisen angepriesen. Sie sind nur zu empfehlen, wo der Traktor stets betriebsbereit sein muss (Feuerwehr etc.) und nicht frostgeschützt garagiert werden kann. Wird ein Gefrierschutzmittel verwendet, so ist mit der Glysantinspindel von Zeit zu Zeit festzustellen bis zu welchem Grade der Frostschutz noch wirksam ist.

# MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport pro November 1938:

Total der registrierten Geschäftsvorfälle: Eingänge 176, Ausgänge 303.

Mitgliederwerbeaktion.

Dieselbe ist durch die starke Ausbreitung der Maulund Klauenseuche leider sehr ungünstig beeinflusst worden. Wir haben es für angezeigt erachtet, unsern Akquisiteur, A. Reimann, seine Arbeit im Kanton Bern einstellen zu lassen und ihn zu ersuchen, seine Arbeit ausschliesslich auf seuchenfreie Gebiete seines Heimatkantons zu beschränken. Wir wünschen allen vom Stallfeind heimgesuchten Traktorbesitzern einen den Umständen angemessen günstigen Verlauf der Seuche und Glück im Stall für die Zukunft. Wir hoffen bestimmt, dass alle diejenigen, welche infolge Stallbannes nicht in der Lage waren, unsere Nachnahme auf der Post recht-

zeitig einlösen zu können, unserer erneuten Aufforderung zum Beitritt trotz der Schwere der Zeit nachkommen werden. Sie werden diesen Schritt sicher nicht zu bereuen haben.

Der Neuzugang gestaltet sich wie folgt:

Bern 37, St. Gallen 1 und Zürich 23, Total 61.
Leider müssen wir in der letzten Zeit wieder eine starke Zunahme von refüsierten oder nicht eingelösten Nachnahmen konstatieren. Wir bitten alle Interessenten, die Ihnen durch unseren Akquisiteur überlassenen Unterlagen einer gründlichen Durchsicht zu würdigen und sind überzeugt, dass sie in diesem Falle uns ihre Gefolgschaft nicht versagen werden.

Petrolpreis per Dezember.

Derselbe beträgt für Zisternenbezüge unverändert

**Zu schnell** fahrende landwirtschaftliche Traktoren gefährden den Verkehr und erschweren unsere Verhandlungen mit den Behörden zur Festigung der Vorzugsstellung der landw. Traktoren in der Motorfahrzeuggesetzgebung.